

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke

Vom 17. Dezember 2007

(KABL. 2008 S. 110)

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Gliederung der Gemeinde
§ 2	Presbyterium
§ 3	Fachausschüsse
§ 4	Finanz- und Bauausschuss
§ 5	Ausschuss für Jugendarbeit
§ 6	Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
§ 7	Diakonieausschuss
§ 8	Friedhofsausschuss
§ 9	Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
§ 10	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
§ 11	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 12	Verwaltung
§ 13	Schlussbestimmungen

Präambel

¹Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)² folgende Gemeindegliederung.

²Hierbei ist sich das Presbyterium bewusst, dass die Zusammenfügung der beiden ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Holzwickede und Opherdicke einen Neuanfang bildet und beide Gemeinden den Weg des Zusammenwachsens vor sich haben.

³Es fühlt sich verpflichtet, bei Entscheidungen, welche Strukturen in einer der ehemals selbstständigen Gemeinden oder der neuen Gemeindegliederung wesentlich verändern und die nicht im Sinne des Artikels 66 Absatz 1 KO² gefasst werden können, vorher die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1

§ 1

Gliederung der Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke wird in Gemeindebezirke gegliedert, deren Anzahl und Größe das Presbyterium beschließt.

§ 2

Presbyterium

(1) ¹Die Leitung der kirchlichen Arbeit liegt beim Presbyterium. ²Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung¹, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. ³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. ⁴Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) ¹Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer, sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

²Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

⁶Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt.

⁷Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

⁸Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

⁹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ¹⁰Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

¹¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ¹²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ¹³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ¹⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

¹ Nr. 1

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) ¹Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen. ²Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Fachbereichen bildet es Fachausschüsse oder spricht Beauftragungen aus. ³Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Presbyteriums werden Beschlussvorlagen aus Fachausschüssen zur erneuten Beratung in diese zurückverwiesen. ⁴Vor der erneuten Beschlussfassung im Fachausschuss sind die Antragsteller vom Ausschuss zu hören.

(6) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für folgende Bereiche werden Fachausschüsse nach Artikel 74 Absätze 1 und 3 KO ¹gebildet:

- a) Finanz- und Bauangelegenheiten;
- b) Jugendarbeit;
- c) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- d) Diakonie;
- e) Friedhofsangelegenheiten;
- f) Tageseinrichtungen für Kinder;
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Presbyterium kann bei Bedarf durch Satzungsänderung weitere Fachausschüsse errichten.

(3) ¹Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen. ²Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Rahmen von Beschlüssen des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr.

(4) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie ihre Vertretungen werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums benannt und sollten unter Berücksichtigung ihrer Gemeindebezirkzugehörigkeit berufen werden. ²Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen. ³Dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, besonders zu berücksichtigen. ⁴Ferner ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Gruppierungen gleichermaßen vertreten sind.

¹ Nr. 1

§Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder.

(5) ¹Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, wählen die Fachausschüsse die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen aus ihrer Mitte. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung des Presbyteriums. ³Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. ⁴Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

§Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und das Presbyterium dabei mehrheitlich vertreten ist. ⁶Beschlüsse, die ohne Beachtung des Mehrheitserfordernisses zustande kommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Presbyteriums.

(6) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen. ²Die Fachausschüsse können im Einzelfall weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall zur Urteilsfindung notwendig oder angemessen erscheint. ³Eine Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) ¹Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Fachausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ²Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Fachausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

§ 4

Finanz- und Bauausschuss

(1) ¹Dem Ausschuss gehören an:

- der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums,
- ein Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin, falls er oder sie nicht -Vorsitzender oder Vorsitzende des Presbyteriums ist,
- die Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen und deren Stellvertretungen,
- zwei weitere Mitglieder, die aus dem Presbyterium entsandt werden,
- bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

²Die oder der Vorsitzende und deren Vertretung werden vom Presbyterium gewählt.

(2) ¹Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse sowie Vorlage der Jahresrechnung,

- Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium,
- Vorberatung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung,
- Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen,
- jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor Aufstellung des Haushaltsplanes.

²Ferner berät der Fachausschuss über

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

³Der Fachausschuss entscheidet über

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Ausschuss für Jugendarbeit

(1) ¹Dem Ausschuss gehören an:

- für jeden Gemeindebezirk mindestens ein Mitglied des Presbyteriums sowie ein weiterer mit der Jugendarbeit verbundener Presbyter oder eine Presbyterin,
- für jeden Gemeindebezirk ein Vertreter oder eine Vertreterin der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Entsendung durch das Presbyterium auf Vorschlag der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit),
- alle in der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen,
- der oder die mit der Jugendarbeit betrauten Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen.

²Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden kann nur ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Presbyter oder eine Presbyterin gewählt werden.

³Ein Jugendreferent oder eine Jugendreferentin ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeit der Jugendreferenten oder Jugendreferentinnen,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Jugendbereiches.

(3) ¹Der Ausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. ²Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Jugendreferenten und Jugendreferentinnen.

(4) Der oder die Vorsitzende führt die Fachaufsicht über die Arbeit der Jugendreferenten oder Jugendreferentinnen.

§ 6

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) ¹Dem Ausschuss gehören an:

- zwei Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen,
- zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

²Durch Berufung des Presbyteriums auf Vorschlag der betroffenen Personen und Gruppen,

- eine haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerin oder ein haupt- oder nebenamtlicher Kirchenmusiker,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Chöre und Musikgruppen,
- ein Küster oder eine Küsterin.

³Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Ausschusses weitere sachkundige Personen berufen. ⁴Diese haben im Ausschuss beratende Stimme.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde und der Region,
- Planung, Durchführung und Koordination der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Aktivitäten innerhalb der Kirchengemeinde,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan für Gottesdienst und Kirchenmusik bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,

- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Bereiches.

§ 7

Diakoniausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
- für jeden Gemeindebezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

²Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Diakoniausschusses weitere sachkundige Personen berufen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Perthes-Hauses, der ambulanten evangelischen Krankenpflege, der Selbsthilfegruppen der Kirchengemeinde und des Diakonischen Werkes. ³Diese haben im Ausschuss beratende Stimme.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Gemeindediakonie, vor allem der Kranken- und Altenpflege sowie der Nachbarschaftshilfe,
- Förderung und Begleitung der Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes, die in der Kirchengemeinde tätig sind,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Altenhilfeeinrichtung des Evangelischen Pertheswerkes in Holzwickede,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Selbsthilfegruppen der Kirchengemeinde,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
- Koordination von diakonischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
- Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für diakonische Arbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz- und Finanzfragen des Bereiches.

§ 8

Friedhofsausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin sowie drei Mitglieder des Presbyteriums aus dem Gemeindebezirk, in dem der Friedhof liegt,
- ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums aus einem anderen Gemeindebezirk,
- bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden können.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Friedhofes der Kirchengemeinde,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofssatzung und zur Gebührensatzung,
- Beschlussfassung über alle weiteren den Friedhof betreffenden Angelegenheiten außer Erweiterung und Schließung, Einstellung und Entlassung von Personal,
- Entscheidung über die Verwendung der im Friedhof-Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 9

Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) ¹Dem Ausschuss gehören an:

- drei Mitglieder des Presbyteriums,
- die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zuständigen Pfarrer oder Pfarrerrinnen,
- die Leiter oder Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen.

²Im Bedarfsfall kann der Ausschuss weitere sachkundige Personen befristet und mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen,
- Koordination der Arbeit in den Tageseinrichtungen,
- Unterstützung der Mitarbeitenden,
- Reflexion der Konzeptionen der Einrichtungen,
- Vernetzung der Arbeit mit Kindern mit der kirchengemeindlichen Jugendarbeit,
- Beratung des Presbyteriums und Abgabe eines Vorschlages bei der Besetzung der Leitung einer Kindertageseinrichtung,
- Entscheidung über die Verwendung der im jeweiligen Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Entscheidung über personelle Maßnahmen in den Tageseinrichtungen, sofern die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen Stellenpläne und Stundenkontingente eingehalten werden.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- ein Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin,
- je ein Mitglied des Presbyteriums für jeden Gemeindebezirk,
- zwei weitere sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Grundsätzliche Darstellung der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Kirchengemeinde und der Gemeindebezirke in der Öffentlichkeit und den Medien. Dabei vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses das Presbyterium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- Konzeption, Erstellung und Vertrieb des Gemeindebriefes,
- Konzeption, Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz der Kirchengemeinde,
- Erarbeitung von Konzepten für die Umsetzung öffentlichkeitswirksamer Themen, Projekte und Maßnahmen zur Förderung christlicher Solidarität unter den Gemeindebezirken und Gemeindegliedern,
- Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums.

(3) Der Ausschuss ist gleichzeitig Redaktionskonferenz für den Gemeindebrief und trägt damit im Auftrag des Presbyteriums die Verantwortung für Form und Inhalte der Publikation.

§ 11

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) 1Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. 2Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 12

Verwaltung

Das Presbyterium und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 13

Schlussbestimmungen

1Diese Gemeindevsatzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

2Sie tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.